

Tarifvertragsparteien

Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V.
Hahnstr. 70, 60528 Frankfurt am Main

Verband medizinischer Fachberufe e.V.
(vormals Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierärzhelferinnen e.V.)
Gesundheitscampus, Süd 33, 44801 Bochum

Fachlicher Geltungsbereich

Für Tierärzhelfer, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind.

Persönlicher Geltungsbereich

Tierärzhelfer (Angestellte, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tierärzhelferin/des Tierärzhelfers entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben. Veterinäringenieure sind Tierärzhelfer im Sinne des Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Tierärzhelfer ausüben), die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Laufzeit Tarifverträge

Manteltarifvertrag gültig ab 01.10.2022

Gehaltstarifvertrag gültig ab 01.10.2022

Gehaltsgruppen

Tätigkeitsgruppe I	Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzhelfer mit <u>abgeschlossener Berufsausbildung</u> .
Tätigkeitsgruppe II	Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzhelfer <u>mit einer oder mehreren anerkannten Fortbildung(en)</u> im Gesamumfang von 24 Stunden auf einem veterinärmedizinischen Teilgebiet oder im Verwaltungsbereich. Um den Erhalt der Tätigkeitsgruppe II zu bestätigen, sind insgesamt 8 anerkannte Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Sie müssen nicht im Zusammenhang mit den Fortbildungen stehen, die zur Höhergruppierung geführt haben.
Tätigkeitsgruppe III	Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzhelfer, die folgende Voraussetzungen erfüllen: <u>Selbstständiges Ausführen von Tätigkeiten</u> , wobei besonders gründliche und/oder vielseitige Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, die durch Aneignung <u>spezialisierter Fertigkeiten</u> , Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren veterinärmedizinischen Aufgabenbereich(en) oder im Verwaltungsbereich erworben wurden. Voraussetzung sind <u>anerkannte und/oder geregelte Fortbildungsmaßnahme(n)</u> von insgesamt mindestens 96 Stunden. Die <u>Fortbildung "Ausbildung der Ausbilder (AdA-Schein der IHK)"</u> wird mit 48 Stunden (50 % der Stunden von Tätigkeitsgruppe III) anerkannt, sofern die Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierärzhelfer mit der Ausbildung betraut ist. Die Fortbildungsstunden, die zur Eingruppierung in die Tätigkeitsgruppe II geführt haben, (mindestens 24 Stunden) sind auf die 96 Fortbildungsstunden anzurechnen. Um den Erhalt der Tätigkeitsgruppe III zu bestätigen, sind insgesamt 16 anerkannte Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Sie müssen nicht im Zusammenhang mit den Fortbildungen stehen, die zur Höhergruppierung geführt haben.

Monatsgehalt gemäß Gehaltstarifvertrag in €

	01.10.2022
Tätigkeitsgruppe I	
1. und 2. Berufsjahr	2.423,00
3. und 4. Berufsjahr	2.491,00
5. und 6. Berufsjahr	2.561,00
7. und 8. Berufsjahr	2.631,00
9. und 10. Berufsjahr	2.700,00
11. und 12. Berufsjahr	2.767,50
13. und 14. Berufsjahr	2.837,00
15. bis 17. Berufsjahr	2.906,50
18. bis 20. Berufsjahr	2.965,00
21. bis 23. Berufsjahr	3.024,50
24. bis 26. Berufsjahr	3.085,00
27. bis 29. Berufsjahr	3.147,00
30. bis 32. Berufsjahr	3.210,00
33. bis 35. Berufsjahr	3.274,50
36. bis 38. Berufsjahr	3.340,00
39. bis 41. Berufsjahr	3.407,00
42. bis 44. Berufsjahr	3.475,50
ab 45. Berufsjahr	3.545,00
Tätigkeitsgruppe II	
1. und 2. Berufsjahr	2.714,00
3. und 4. Berufsjahr	2.790,00
5. und 6. Berufsjahr	2.868,50
7. und 8. Berufsjahr	2.947,00
9. und 10. Berufsjahr	3.024,00
11. und 12. Berufsjahr	3.100,00
13. und 14. Berufsjahr	3.177,50
15. bis 17. Berufsjahr	3.255,50
18. bis 20. Berufsjahr	3.321,00
21. bis 23. Berufsjahr	3.387,50
24. bis 26. Berufsjahr	3.455,50
27. bis 29. Berufsjahr	3.525,00
30. bis 32. Berufsjahr	3.595,50
33. bis 35. Berufsjahr	3.667,50
36. bis 38. Berufsjahr	3.741,00
39. bis 41. Berufsjahr	3.816,00

42. bis 44. Berufsjahr	3.893,00
ab 45. Berufsjahr	3.970,50
Tätigkeitsgruppe III	
1. und 2. Berufsjahr	2.956,50
3. und 4. Berufsjahr	3.039,50
5. und 6. Berufsjahr	3.124,50
7. und 8. Berufsjahr	3.210,00
9. und 10. Berufsjahr	3.294,00
11. und 12. Berufsjahr	3.376,50
13. und 14. Berufsjahr	3.460,50
15. bis 17. Berufsjahr	3.546,00
18. bis 20. Berufsjahr	3.617,50
21. bis 23. Berufsjahr	3.690,00
24. bis 26. Berufsjahr	3.764,00
27. bis 29. Berufsjahr	3.839,50
30. bis 32. Berufsjahr	3.916,50
33. bis 35. Berufsjahr	3.995,00
36. bis 38. Berufsjahr	4.075,00
39. bis 41. Berufsjahr	4.157,00
42. bis 44. Berufsjahr	4.240,50
ab 45. Berufsjahr	4.325,00

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.10.2022
1. Ausbildungsjahr	790,00
2. Ausbildungsjahr	870,00
3. Ausbildungsjahr	950,00

Regelarbeitszeit

40,0 h/Woche $\triangleq$ 173,3 h/Monat

Urlaubsdauer (5 Tage Woche)

	29 Arbeitstage
ab dem 53. Lebensjahr	30 Arbeitstage

Urlaubsgeld

Tiermedizinische Fachangestellte/ Tierarzthelfer	
1. und 2. Berufsjahr	30%
ab dem 3. Berufsjahr	50%

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

Tiermedizinische Fachangestellte/ Tierarzthelfer	
1. und 2. Berufsjahr	40%
ab dem 3. Berufsjahr	50%
Auszubildende	
1. und 2. Ausbildungsjahr	30%
3. Ausbildungsjahr	25%

Vermögenswirksame Leistung

Tiermedizinische Fachangestellte/ Tierarzthelfer	
im 1. Jahr der Praxiszugehörigkeit	15 Euro monatlich
ab dem 1. Jahr der Praxiszugehörigkeit	30 Euro monatlich
Auszubildende ab dem 2. Ausbildungsjahr	
	15 Euro monatlich

Zulagen

Mehrarbeit	25%
Sonn- und Feiertagsarbeit	50%
für Arbeiten am Neujahrstag, dem 1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen	100%
Nachtarbeit (20- 7 Uhr)	50%